C/2024/5171

20.8.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11623 — BPCE / SGEF)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5171)

1. Am 9. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Groupe BPCE (Frankreich), [2]

— Société Générale Equipment Finance („SGEF“) (Frankreich), Teil der Société Générale S.A. (Frankreich).

Die Groupe BPCE wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von SGEF übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Groupe BPCE ist im Privatkundengeschäft und im Versicherungssektor in Frankreich tätig. Zudem ist sie mit Natixis Investment Managers (Anlageverwaltungs- und Wealth-Management-Dienstleistungen) und Natixis Corporate & Investment Banking (Bankdienstleistungen für Großkunden) weltweit tätig. Außerdem bietet sie mit BPCE Lease auch Leasingdienstleistungen an,

— SGEF ist im Leasingsektor in Europa, Brasilien und den USA tätig und spezialisiert auf Ausrüstungsfinanzierung für Anbieter und Geschäftskunden in vier wichtigen Sektoren: Transport, Industrieausrüstung, Technologie sowie Gesundheit und Umwelt. SGEF bietet eine Vielzahl von Ausrüstungsfinanzierungslösungen (insbesondere Darlehen, Finanzierungsleasing, operatives Leasing und Mietkauf) und Dienstleistungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [3] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] Einschließlich BPCE S.A.
[3] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11623 — BPCE / SGEF

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË